

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*das lebensministerium*

GZ 12.501/01 - IA 2/2001  
 GZ 12.502/01 - IA 2/2001  
 GZ 12.503/01 - IA 2/2001  
 GZ 12.504/01 - IA 2/2001

Wien, am 21. Feber 2001

*1591 ME***Abteilung IA 2****Sachbearbeiterin: Mag. B. Kuscher**

Tel: 1 - 71100 / 6668  
 Fax: 1 - 71100 / 6503  
 eMail: birgit.kuscher@bmflf.gv.at

**Gegenstand:** **Neufassung des Sortenschutzrechts**  
**(Sortenschutzgesetz 2001, Sortenschutz - Artenliste 2001,  
 Sortenschutzgebührentarif 2001 sowie UPOV-Akte 1991);  
 Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

**An**

1. das Bundeskanzleramt;
2. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst;
3. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten;
4. alle anderen Bundesministerien und Staatssekretariate,
5. die Parlamentsdirektion;
6. die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz,
7. die Ämter aller Landesregierungen;
8. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien;
9. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
10. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
11. die Burndesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1014 Wien;
12. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
13. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
14. die Österreichische Patentanwaltskammer, Museumsstraße 3, 1070 Wien;
15. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (Generaldirektion, Integrative Forschung, Institute für Saatgut, Pflanzenbau, PhytoMedizin), Wien;
16. das Bundesamt für Agrarbiologie, Linz;
17. die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Schönbrunn;
18. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Obst- und Weinbau, Klosterneuburg;
19. die Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein;
20. die Vereinigung österreichischer Pflanzenzüchter, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
21. die Vereinigung Österreichischer Saatgutkaufleute, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
22. die Vereinigung der Pflanzenzüchter und Saatgutkaufleute Österreichs, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
23. den Bundesverband der Erwerbsgärtner Österreichs, Drachestraße 13-15, 1230 Wien;
24. den Bundes-Gemüsebauverband Österreichs, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
25. den Bundesobstbauverband Österreichs, Gumpendorferstraße 15, 1060 Wien

**SEKTION I - RECHT**

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
 DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt den Entwurf

- ❖ eines **Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz 2001)**,
  - ❖ einer **Sortenschutz - Artenliste 2001**,
  - ❖ eines **Sortenschutzgebührenatris 2001**
  - ❖ sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung der Revision 1991 (**UPOV-Akte 19991**)
- jeweils mit Erläuterungen zur Begutachtung.

Ggstl. Entwürfe dienen zur Übernahme der Bestimmungen der UPOV - Akte 1991 ins nationale Sortenschutzrecht und zur Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur UPOV - Akte 1991 sowie zur Anpassung der Gebühren für den Sortenschutz.

Um Stellungnahme bis **17. April 2001** wird ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Einverständnis zu ggstl. Entwürfen angenommen werden. Gleichzeitig wird ersucht, alle Stellungnahmen auch auf den Account [birgit.kuscher@bmlf.gv.at](mailto:birgit.kuscher@bmlf.gv.at) zu übermitteln.

Gleichzeitig wird ersucht 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darüber zu informieren.

Für den Bundesminister:

Mag. Birgit Kuscher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert  
in Genf  
am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991**

**Verzeichnis der Artikel**

**Kapitel I: Begriffsbestimmungen**

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

**Kapitel II: Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien**

Artikel 2: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

Artikel 3: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

Artikel 4: Inländerbehandlung

**Kapitel III: Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts**

Artikel 5: Schutzvoraussetzungen

Artikel 6: Neuheit

Artikel 7: Unterscheidbarkeit

Artikel 8: Homogenität

Artikel 9: Beständigkeit

**Kapitel IV: Antrag auf Erteilung des Züchterrechts**

Artikel 10: Einreichung von Anträgen

Artikel 11: Priorität

Artikel 12: Prüfung des Antrags

Artikel 13: Vorläufiger Schutz

**Kapitel V: Die Rechte des Züchters**

Artikel 14: Inhalt des Züchterrechts

Artikel 15: Ausnahmen vom Züchterrecht

Artikel 16: Erschöpfung des Züchterrechts

Artikel 17: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

Artikel 18: Maßnahmen zur Regelung des Handels

Artikel 19: Dauer des Züchterrechts

**Kapitel VI: Sortenbezeichnung**

Artikel 20: Sortenbezeichnung

**Kapitel VII: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts**

Artikel 21: Nichtigkeit des Züchterrechts

Artikel 22: Aufhebung des Züchterrechts

**Kapitel VIII: Der Verband**

Artikel 23: Mitglieder

Artikel 24: Rechtsstellung und Sitz

Artikel 25: Organe

**Artikel 26: Der Rat**

**Artikel 27: Das Verbandsbüro**

**Artikel 28: Sprachen**

**Artikel 29: Finanzen**

**Kapitel IX: Anwendung des Übereinkommens; andere Abmachungen**

**Artikel 30: Anwendung des Übereinkommens**

**Artikel 31: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten**

**Artikel 32: Besondere Abmachungen**

**Kapitel X: Schlussbestimmungen**

**Artikel 33: Unterzeichnung**

**Artikel 34: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt**

**Artikel 35: Vorbehalte**

**Artikel 36: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichte Informationen**

**Artikel 37: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, einer früheren Akte beizutreten**

**Artikel 38: Revision des Übereinkommens**

**Artikel 39: Kündigung**

**Artikel 40: Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte**

**Artikel 41: Urschrift und amtliche Wortlaute des Übereinkommens**

**Artikel 42: Verwahreraufgaben**

## **KAPITEL I**

### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Akte sind:

- i) dieses Übereinkommen: diese Akte (von 1991) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- ii) Akte von 1961/1972: das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung;
- iii) Akte von 1978: die Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- iv) Züchter:
  - die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
  - die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
  - der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;
- v) Züchterrecht: das in diesem Übereinkommen vorgesehene Recht des Züchters;

- vi) Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
  - durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
  - zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
  - in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
- vii) Vertragspartei: ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation dieses Übereinkommens ist;
- viii) Hoheitsgebiet, im Zusammenhang mit einer Vertragspartei: wenn diese ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn diese eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag Anwendung findet;
- ix) Behörde: die in Artikel 30 Absatz 1 Nummer ü erwähnte Behörde;
- x) Verband: der durch die Akte von 1961 gegründete und in der Akte von 1972, der Akte von 1978 sowie in diesem Übereinkommen weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- xi) Verbandsmitglied: ein Vertragsstaat der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 sowie eine Vertragspartei.

## **KAPITEL II ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN**

### **DER VERTRAGSPARTEIEN**

#### **Artikel 2**

##### **Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien**

Jede Vertragspartei erteilt und schützt Züchterrechte.

#### **Artikel 3**

##### **Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen**

(1) [ Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind ] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

- i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und
- ii) spätestens vom Ende einer Frist von fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten an.

(2) [ Neue Verbandsmitglieder] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961 / 1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Übereinkommen

- i) von dem Zeitpunkt an, in dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und
- ii) spätestens vom Ende einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt an auf alle Pflanzengattungen und -arten an..

#### **Artikel 4**

##### **Inländerbehandlung**

(1) [ Behandlung ] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, genießen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörigkeit gegenwärtig oder künftig genießen, unbeschadet der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, dass die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt sind.

(2) [ «Angehörige» ] Im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörige dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

### KAPITEL III

#### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS

##### Artikel 5

###### Schutzvoraussetzungen

- (1) [ Zu erfüllende Kriterien ] Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte
- i) neu,
  - ii) unterscheidbar,
  - iii) homogen und
  - iv) beständig

ist.

(2) [ Andere Voraussetzungen ] Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel 20 gekennzeichnet ist und dass der Züchter die Förmlichkeiten erfüllt, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht worden ist, und er die festgesetzten Gebühren bezahlt hat.

##### Artikel 6

###### Neuheit

(1) [ Kriterien ] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und
- ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

(2) [ Vor kurzem gezüchtete Sorten ] Wendet eine Vertragspartei dieses Übereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Übereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, dass eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 bestimmte

Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort Züchterrecht wird erteilt erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

(3) [ «Hoheitsgebiet» in bestimmten Fällen ] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

#### **Artikel 7**

##### **Unterscheidbarkeit**

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

#### **Artikel 8**

##### **Homogenität**

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die auf Grund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

#### **Artikel 9**

##### **Beständigkeit**

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

#### **KAPITEL IV**

#### **ANTRAG AUF ERTEILUNG DES ZÜCHTERRECHTS**

##### **Artikel 10**

##### **Einreichung von Anträgen**

(1) [ Ort des ersten Antrags ] Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei deren Behörde er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) [ Zeitpunkt der weiteren Anträge ] Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei den Behörden anderer Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Behörde der Vertragspartei, bei der er den ersten Antrag eingereicht hat, ein Züchterrecht erteilt hat.

(3) [ Unabhängigkeit des Schutzes ] Keine Vertragspartei darf auf Grund der Tatsache, dass in einem anderen Staat oder bei einer anderen zwischenstaatlichen Organisation für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt worden ist, oder dass ein solcher Schutz verweigert worden oder abgelaufen ist, die Erteilung eines Züchterrechts verweigern oder die Schutzdauer einschränken.

##### **Artikel 11**

### **Priorität**

- '(1) [ Das Recht; seine Dauer ] Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einer Vertragspartei ordnungsgemäß eingereicht («erster Antrag»), so genießt er für die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei («weiterer Antrag») während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.
- (2) [ Beanspruchung des Rechtes ] Um in den Genuss des Prioritätsrechts zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die Behörde, bei der der Züchter den weiteren Antrag eingereicht hat, kann ihn auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, dass dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.
- (3) [ Dokumente und Material ] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, jede nach den Vorschriften dieser Vertragspartei für die Prüfung nach Artikel 12 erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material vorzulegen.
- (4) [ Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende Ereignisse ] Die Ereignisse, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Ereignisse können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

### **Artikel 12**

#### **Prüfung des Antrags**

Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorhegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

### **Artikel 13**

#### **Vorläufiger Schutz**

Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung an bis zur Erteilung des Züchterrechts. Diese Maßnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 14 erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Maßnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags mitgeteilt hat.

### **KAPITEL V**

## DIE RECHTE DES ZÜCHTERS

### Artikel 14

#### Inhalt des Züchterrechts

(1) [ Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial ] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

(2) [ Handlungen in bezug auf Erntegut ] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vi erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

(3) [ Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse ] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis viii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, dass der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

(4) [ Mögliche zusätzliche Handlungen ] Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis viii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen. rechts

(5) [ Abgeleitete und bestimmte andere Sorten ] a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf

- i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
- ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
- iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstabens a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte («Ursprungssorte») abgeleitet angesehen, wenn sie

- i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,
- ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
- iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

#### **Artikel 15**

##### **Ausnahmen vom Züchterrecht**

(1) [ Verbindliche Ausnahmen ] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

- i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
- ii) Handlungen zu Versuchszwecken und
- iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.

(2) [ Freigestellte Ausnahme ] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ü erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

#### **Artikel 16**

##### **Erschöpfung des Züchterrechts**

1) [ Erschöpfung des Rechtes ] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonst wie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

- i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder'
- ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

(2) [ Bedeutung von «Material» ] Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in bezug auf eine Sorte

- i) jede Form von Vermehrungsmaterial,
- ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

(3) [ «Hoheitsgebiet» in bestimmten Fällen ] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.'

#### **Artikel 17**

##### **Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts**

(1) [ Öffentliches Interesse ] Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, es sei denn, dass dieses Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(2) [ Angemessene Vergütung ] Hat diese Beschränkung zur Folge, dass einem Dritten erlaubt wird, eine Handlung vorzunehmen, die der Zustimmung des Züchters bedarf, so hat die betreffende Vertragspartei alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

#### **Artikel 18**

##### **Maßnahmen zur Regelung des Handels**

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Maßnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft. Derartige Maßnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigen.

#### **Artikel 19**

##### **Dauer des Züchterrechts**

(1) [ Schutzdauer ] Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeit erteilt.  
 (2) [ Mindestdauer ] Diese Zeit darf nicht kürzer sein als 20 Jahre vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an. Für Bäume und Rebe darf diese Zeit nicht kürzer sein als 25 Jahre von diesem Zeitpunkt an.

#### **KAPITEL VI**

#### **SORTENBEZEICHNUNG**

##### **Artikel 20**

##### **Sortenbezeichnung**

(1) [ Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung ] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.  
 b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.  
 (2) [ Eigenschaften der Bezeichnung ] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.  
 (3) [ Eintragung der Bezeichnung ] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, daß er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

(4) [ Ältere Rechte Dritter ] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) [ Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien ] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) [ Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien ] Die Behörde einer Vertragspartei stellt sicher, daß die Behörden der anderen Vertragsparteien über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) [ Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung ] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) [ Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben ] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

## KAPITEL VII

### NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

#### Artikel 21

##### Nichtigkeit des Züchterrechts

(1) [ Nichtigkeitsgründe ] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder

iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.

(2) [ Ausschluss anderer Gründe ] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

#### Artikel 22

##### Aufhebung des Züchterrechts

- (1) [ Aufhebungsgründe ] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung
- i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,
  - ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind,
- oder
- iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.
- (2) [ Ausschluss anderer Gründe ] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.

## **KAPITEL VIII**

### **DER VERBAND**

#### **Artikel 23**

#### **Mitglieder**

Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verbandes.

#### **Artikel 24**

#### **Rechtsstellung und Sitz**

- (1) [ Rechtspersönlichkeit ] Der Verband hat Rechtspersönlichkeit.
- (2) [ Geschäftsfähigkeit ] Der Verband genießt im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei gemäß den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Gesetzen die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
- (3) [ Sitz ] Der Sitz des Verbandes und seiner ständigen Organe ist in Genf.
- (4) [ Sitzabkommen ] Der Verband hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

#### **Artikel 25 Organe**

Die ständigen Organe des Verbandes sind der Rat und das Verbandsbüro.

#### **Artikel 26**

#### **Der Rat**

- (1) [ Zusammensetzung ] Der Rat besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter. Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.
- (2) [ Vorstand ] Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderungen. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

(3) [ Tagungen ] Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen. Er hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Außerdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies beantragt.

(4) [ Beobachter ] Staaten, die nicht Verbandsmitglieder sind, können als Beobachter zu den Sitzungen des Rates eingeladen werden. Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter sowie Sachverständige eingeladen werden.

(5) [ Aufgaben ] Der Rat hat folgende Aufgaben:

i) Er prüft Maßnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbandes sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.

ii) Er legt seine Geschäftsordnung fest.

iii) Er ernennt den Generalsekretär und, falls er es für erforderlich hält, einen Stellvertretenden Generalsekretär und setzt deren Einstellungsbedingungen fest.

iv) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.

v) Er erteilt dem Generalsekretär alle erforderlichen Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes.

vi) Er legt die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes fest.

vii) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbandes und setzt den Beitrag jedes Verbandsmitglieds fest.

viii) Er prüft und genehmigt die von dem Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.

ix) Er bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der in Artikel 38 vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Maßnahmen.

x) Allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes.

(6) [ Abstimmungen ] a) Jedes Verbandsmitglied, das ein Staat ist, hat im Rat eine Stimme.

b) Jedes Verbandsmitglied, das eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann in Angelegenheiten, für die es zuständig ist, die Stimmrechte seiner Mitgliedstaaten, die Verbandsmitglieder sind, ausüben. Eine solche zwischenstaatliche Organisation kann die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten nicht ausüben, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Stimmrecht selbst ausüben, und umgekehrt.

(7) [ Mehrheiten ] Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach Absatz 5 Nummer ü, vi oder vii, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 1 einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

## Artikel 27

### Das Verbandsbüro

(1) [ Aufgaben und Leitung des Verbandsbüros ] Das Verbandsbüro erledigt alle Aufgaben, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) [ Aufgaben des Generalsekretärs ] Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates. Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung. Er legt dem Rat Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm Berichte über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbandes.

(3) [ Personal ] Vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 5 Nummer iii werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

#### **Artikel 28**

##### **Sprachen**

(1) [ Sprachen des Büros ] Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen, der französischen und der spanischen Sprache.

(2) [ Sprachen in bestimmten Sitzungen ] Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen vier Sprachen abgehalten.

(3) [ Weitere Sprachen ] Der Rat kann die Benutzung weiterer Sprachen beschließen.

#### **Artikel 29**

##### **Finanzen**

(1) [ Einnahmen ] Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt aus

- i) den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- ii) der Vergütung für Dienstleistungen,
- iii) sonstigen Einnahmen.

(2) [ Beiträge: Einheiten ] a) Der Anteil jedes Verbandsstaats am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die durch Beiträge der Verbandsstaaten zu decken sind, und nach der für diesen Verbandsstaat nach Absatz 3 maßgebenden Zahl von Beitragseinheiten. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.

b) Die Zahl der Beitragseinheiten wird in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt; dabei darf ein Bruchteil nicht kleiner als ein Fünftel sein.

(3) [ Beiträge: Anteil jedes Verbandsmitglieds ] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Übereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die maßgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Verbandsmitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jeder andere Verbandsstaat gibt bei seinem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für ihn maßgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

c) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere als die nach den Buchstaben a oder b maßgebende Zahl von Beitragseinheiten angeben. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abgegeben, so wird sie zum Beginn des folgenden Kalenderjahrs wirksam; andernfalls wird sie zum Beginn des zweiten auf ihre Abgabe folgenden Kalenderjahrs wirksam.

(4) [ Beiträge: Berechnung der Anteile ] a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Verbandsstaaten aufzubringenden Einheiten geteilt wird.

b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsstaats ergibt sich aus dem mit der für diesen Verbandsstaat maßgebenden Zahl der Beitragseinheiten vervielfachten Betrag einer Beitragseinheit.

- (5) [ Rückständige Beiträge ] a) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann, vorbehaltlich des Buchstaben b, sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag den für das vorhergehende volle Jahr geschuldeten Beitrag erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet diesen Verbandsstaat nicht von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Rechte.
- b) Der Rat kann einem solchen Verbandsstaat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.
- (6) [ Rechnungsprüfung ] Die Rechnungsprüfung des Verbandes wird nach Maßgabe der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsstaat durchgeführt. Dieser Verbandsstaat wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.
- (7) [ Beiträge zwischenstaatlicher Organisationen ] Ein Verbandsmitglied, das eine zwischenstaatliche Organisation ist, ist nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Ist es dennoch bereit, Beiträge zu zahlen, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**KAPITEL IX**  
**ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS;**  
**ANDERE ABMACHUNGEN**

**Artikel 30**

**Anwendung des Übereinkommens**

- (1) [ Anwendungsmaßnahmen ] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Maßnahmen, insbesondere
- i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,
  - ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und
  - iii) stellt sie sicher, dass die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über
    - die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
    - die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen unterrichtet wird.
- (2) [ Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften ] Es wird vorausgesetzt, dass jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

**Artikel 31**

**Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten**

- (1) [ Beziehungen zwischen den durch dieses Übereinkommen gebundenen Staaten ] Zwischen den Verbandsstaaten, die sowohl durch dieses Übereinkommen als auch durch eine frühere Akte des Übereinkommens gebunden sind, ist ausschließlich dieses Übereinkommen anwendbar.
- (2) [ Möglichkeit von Beziehungen mit den durch dieses Übereinkommen nicht gebundenen Staaten ] Jeder Verbandsstaat, der nicht durch dieses Übereinkommen gebunden ist, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation erklären, daß er die letzte Akte dieses Übereinkommens, durch die er gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem nur durch dieses Übereinkommen gebundenen Verbandsmitglied anwenden wird.

Während eines Zeitabschnitts, der einen Monat nach dem Tag einer solchen Notifikation beginnt und mit dem Zeitpunkt endet, zu dem der Verbandsstaat, der die Erklärung abgegeben hat, durch dieses Übereinkommen gebunden wird, wendet dieses Verbandsmitglied die letzte Akte an, durch die es gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem Verbandsmitglied, das nur durch dieses Übereinkommen gebunden ist, während dieses Verbandsmitglied dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu jenem anwendet.

### **Artikel 32**

#### **Besondere Abmachungen**

Die Verbandsmitglieder behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Sorten besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen.

### **KAPITEL X**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 33**

#### **Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner Annahme ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt. Es liegt bis zum 31. März 1992 zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 34**

#### **Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt**

- (1) [ Staaten und bestimmte zwischenstaatliche Organisationen ] a) Jeder Staat kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.
- b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, sofern sie
  - i) für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist,
  - ii) über ihr eigenes, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindliches Recht über die Erteilung und den Schutz von Züchterrechten verfügt und
  - iii) gemäß ihrem internen Verfahren ordnungsgemäß befugt worden ist, diesem Übereinkommen beizutreten.
- (2) [ Einwilligungsurkunde ] Jeder Staat, der dieses Übereinkommen unterzeichnet hat, wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden Vertragspartei dieses Übereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu diesem Übereinkommen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.
- (3) [ Stellungnahme des Rates ] Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen vereinbar sind. Ist der Beschluss über die Stellungnahme positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

#### **Artikel 35**

#### **Vorbehalte**

- (1) [ Grundsatz ] Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

- (2) [ Möglichkeit einer Ausnahme ] a) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Staat, der zum Zeitpunkt, in dem er Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, Vertragspartei der Akte von 1978 ist und in bezug auf vegetativ vermehrte Sorten Schutz unter der Form eines gewerblichen Schutzrechts vorsieht, das einem Züchterrecht nicht entspricht, diese Schutzform weiterhin vorsehen, ohne dieses Übereinkommen auf die genannten Sorten anzuwenden.
- b) Jeder Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär zu dem Zeitpunkt, in dem er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen hinterlegt. Dieser Staat kann jederzeit die genannte Notifikation zurücknehmen.

### Artikel 36

#### **Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichte Informationen**

- (1) [ Erstmalige Notifikation ] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär
- i) ihre Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und
  - ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden werden.
- (2) [ Notifikation der Änderungen ] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär
- i) jede Änderung ihrer Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und
  - ii) jede Ausdehnung der Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Pflanzengattungen und -arten.
- (3) [ Veröffentlichung von Informationen ] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über
- i) die Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und jede Änderung dieser Rechtsvorschriften sowie
  - ii) die in Absatz 1 Nummer ii erwähnte Liste der Pflanzengattungen und -arten und jede in Absatz 2 Nummer ii erwähnte Ausdehnung.

### Artikel 37

#### **Inkrafttreten; Unmöglichkeit, einer früheren Akte beizutreten**

- (1) [ Erstmaliges Inkrafttreten ] Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen.
- (2) [ Weiteres Inkrafttreten ] Jeder Staat, auf den Absatz 1 nicht zutrifft, oder jede zwischenstaatliche Organisation werden durch dieses Übereinkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt gebunden, in dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.
- (3) [ Unmöglichkeit, der Akte von 1978 beizutreten ] Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Absatz 1 kann keine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegt werden; jedoch kann jeder Staat, der gemäß der feststehenden Praxis der Vollversammlung der Vereinten Nationen ein Entwicklungsländer ist, eine solche Urkunde bis zum 31. Dezember 1995 hinterlegen, und jeder andere Staat kann eine solche Urkunde bis zum 31. Dezember 1993 hinterlegen, auch wenn dieses Übereinkommen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

**Artikel 38****Revision des Übereinkommens**

- (1) [ Konferenz ] Dieses Übereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsmitglieder revidiert werden. Die Einberufung einer solchen Konferenz wird vom Rat beschlossen.
- (2) [ Quorum und Mehrheit ] Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsstaaten auf ihr vertreten ist. Eine revidierte Fassung des Übereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Verbandsstaaten.

**Artikel 39****Kündigung**

- (1) [ Notifikationen ] Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Vertragsparteien den Eingang dieser Notifikation.
- (2) [ Frühere Akten ] Die Notifikation der Kündigung dieses Übereinkommens gilt auch als Notifikation der Kündigung der früheren Akte, durch die die Vertragspartei, die dieses Übereinkommen kündigt, etwa gebunden ist.
- (3) [ Datum des Wirksamwerdens ] Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen ist.
- (4) [ Wohlerworbene Rechte ] Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Übereinkommens oder einer früheren Akte an einer Sorte vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung erworben worden sind.

**Artikel 40****Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte**

Dieses Übereinkommen schränkt keine Züchterrechte ein, die auf Grund des Rechtes der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Übereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Übereinkommen erworben worden sind.

**Artikel 41****Urschrift und amtliche Wortlauten des Übereinkommens**

- (1) [ Urschrift ] Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten ist der französische Wortlaut maßgebend. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.
- (2) [ Amtliche Wortlauten ] Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der Regierungen der beteiligten Staaten und der beteiligten zwischenstaatlichen Organisationen amtliche Wortlauten in arabischer, italienischer, japanischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen her, die der Rat gegebenenfalls bezeichnet.

**Artikel 42****Verwahreraufgaben**

- (1) [ Übermittlung von Abschriften ] Der Generalsekretär übermittelt den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, die auf der Diplomatischen Konferenz, die dieses Übereinkommen angenommen hat, vertreten

waren, sowie jedem anderen Staat und jeder anderen zwischenstaatlichen Organisation auf deren Ersuchen beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

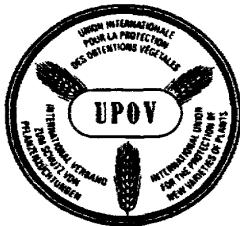
:(2) [ Registrierung ] Der Generalsekretär lässt dieses Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

Ich beglaubige hiermit, dass der vorstehende Wortlaut eine wahrheitsgetreue Abschrift des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, ist, das auf der Genfer Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 4. bis 19. März 1991 angenommen und am 19. März 1991 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

**Arpad Bogsch**

Generalsekretär Internationaler Verband  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen 1. Juli 1991

32



---

UPOV-Akte 1991

Stand: 21.02.2001

### **Vorblatt**

#### **Probleme und Ziele:**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, trat für Österreich am 14. Juli 1994 in Kraft und wurde im Bundesgesetzblatt mit BGBl. Nr. 603/1994 verlautbart.

Dieses Übereinkommen wurde am 19. März 1991 nochmals revidiert. Das Übereinkommen in der Fassung der Revision 1991 ist am 24. April 1998 in Kraft getreten. Die neuerliche Revision wurde notwendig, um eine Anpassung an das WTO/TRIPS - Abkommen und den Beitritt supranationaler Organisationen wie der EU zur UPOV zu ermöglichen. Durch die neuerliche Revision wurden daher den neuen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Rahmen der Pflanzenzüchtung, aber auch den Entwicklungen im Rahmen des internationalen Handels Rechnung getragen.

#### **Alternativen:**

Beibehaltung des Textes des Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung der Revision 1978.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch eine vermehrte Erteilung von Sortenschutzrechten sind Erleichterungen für die österreichische Pflanzenzüchtung, insbesondere im internationalen Handelsverkehr, zu erwarten. Eine genaue Quantifizierung ist aufgrund der mangelnden Erfahrungswerte aber nicht möglich.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahren:**

Das Übereinkommen als gesetzesändernder und gesetzesergänzender, nicht politischer Staatsvertrag bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Umsetzung dieses Staatsvertrages erfolgt mit einer Neufassung des Sortenschutzgesetzes.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine zusätzlichen Kosten, da die erforderlichen Strukturen für die Sortenschutzerteilung bereits vorhanden sind.

#### **EU-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Kompetenzgrundlage:**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, trat für Österreich am 14. Juli 1994 in Kraft (BGBI. Nr. 603/1994).

Dieses Übereinkommen wurde am 19. März 1991 nochmals revidiert (in der Folge „UPOV-Akte 1991“). Das Übereinkommen in der Fassung des revidierten Textes 1991 ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender, nicht politischer Staatsvertrag. Es enthält keine verfassungsändernde Bestimmungen. Das Übereinkommen bedarf daher gemäß § 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich sortenschutzrechtliche Regelungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Patentwesen“), der Abschluß von Staatesverträgen auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Beitritt zur UPOV-Akte 1991 entstehen keine Mehrkosten gegenüber der Mitgliedschaft zur UPOV-Akte 1978.

Die UPOV verfügt über ein nach Beitragseinheiten definiertes Beitragssystem. Österreich entrichtet derzeit, ebenso wie Belgien, Dänemark, Südafrika, Spanien und Schweden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1,5 Einheiten (80.462 CHF - ca. S 680.000,-). Im Zuge der Ratifizierung der UPOV-Akte 1991 wird eine Senkung dieser Beitragseinheiten angestrebt.

Für die Administration der UPOV-Akte 1991 sowohl durch das Österreichische Sortenschutzamt (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft) als auch durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsteht kein weiterer Personalbedarf bzw. ändert sich nichts am relativ geringfügigen Zeitaufwand (maximal 1 A Planstelle - 14 Tage im Arbeitsjahr).

#### **Vorgeschichte:**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen - „Union internationale pour la protection des obtentions végétales“ („UPOV“) - ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Die UPOV wurde von der Internationalen Konvention zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, welche 1961 in Paris unterzeichnet wurde, eingerichtet. Die Konvention trat 1968 in Kraft. Sie wurde 1972, 1978 und 1991 in Genf revidiert. Die Akte 1978 trat am 8. November 1981, die Akte 1991 am 24. April 1998 in Kraft.

Österreich ist dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung des revidierten Textes 1978 beigetreten. Dies wurde im Bundesgesetzblatt am 14. Juli 1994 verlautbart (BGBI. Nr. 603/1994).

Seit der Gründung der UPOV nahm Österreich als Beobachterstaat bei den Sitzungen der Organe der UPOV teil, insbesondere auch bei den diplomatischen Konferenzen zur Revision sowohl der Akte 1978 als auch der Akte 1991.

Ein Großteil der Bestimmungen ist bereits in der UPOV-Akte 1978 enthalten, in der UPOV-Akte 1991 wurden aber aufgrund der technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, aber auch der ökonomischen Entwicklungen Anpassungen vorgenommen. Auch wenn Österreich der UPOV-Akte 1978 beigetreten ist, war bei der Ausarbeitung des Sortenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 108/1993, die UPOV-Akte 1991 bereits veröffentlicht, sodass eine Reihe von Bestimmungen schon berücksichtigt wurden.

Die neuerliche Revision 1991 trägt den neuesten Entwicklungen der Pflanzenzüchtung, der Biotechnologie und des Patentwesens Rechnung und berücksichtigt die bisherigen Erfahrungen der Verbandsstaaten bei der Anwendung des Übereinkommens, gleichzeitig werden aber die Grundzüge der früheren Fassungen bewahrt. Das Sortenschutzrecht wird gestärkt und klarer gestaltet. Der Bereich der schützbaren Sorten wird auf sämtliche Pflanzen ausgedehnt und es wird das Prinzip des abhängigen Sortenschutzes für „im wesentlichen abgeleitete Sorten“ eingeführt. Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, dass Staatengemeinschaften ein gemeinsames Schutzrechtssystem einrichten. Dies gilt insbesondere für die EU, die in der VO Nr. (EU) Nr. 2100/94 ein solches System geschaffen hat.

Hauptziel des UPOV-Übereinkommens ist es, den Schutz der Rechte der Züchter an neuen Pflanzensorten zu fördern. Das Übereinkommen verpflichtet die Verbandsstaaten nicht nur, neue Pflanzensorten zu schützen, sondern es bestimmt auch ausdrücklich und sehr detailliert, unter welchen

Bedingungen und wie ein solcher Schutz im einzelnen zu gewähren ist und nach welchen Kriterien eine Sorte und ihre Bezeichnung vorher zu prüfen sind. Weiters enthält es Vorschriften über den Umfang des Sortenschutzrechtes und seine Mindestdauer, den vorläufigen Schutz ab Anmeldung einer Sorte sowie die Entziehung und Nichtigerklärung eines Schutzrechts.

#### **EU-Konformität**

Die EU-Konformität ist gegeben. Entsprechend dem TRIPS-Abkommen haben alle Mitgliedsstaaten der WTO für die Gewährung eines Schutzes für Pflanzenzüchtungen zu sorgen, sei es durch Patent oder durch ein geeignetes Recht sui generis. Das Sortenschutzsystem nach der UPOV-Akte 1978 und 1991 wird allgemein als ein solches System anerkannt. Der Rat der UPOV hat festgestellt, dass die Verordnung des Rates (EU) Nr. 21000/1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit der UPOV-Akte 1991 konform ist. Die EU selbst strebt an, der UPOV als Vertragspartei beizutreten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Kapitel I (Art. 1):**

In Art. 1 werden die grundlegenden Begriffsbestimmungen vorgenommen. Diese sind weitgehend bereits im Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, übernommen worden.

#### **Zu Kapitel II (Art. 2 - 4):**

Art. 2 legt als grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien die Erteilung und den Schutz von Sortenschutzrechten fest.

Art. 3 regelt, entsprechend der Zugehörigkeit eines Vertragsstaates zu einer frühen Akte oder bei Neubetritt, auf welche Arten und Gattungen sich der Sortenschutz beziehen muss. Nach Übergangsfristen soll die Erteilung eines Sortenschutzrechts für alle botanischen Gattungen und Arten möglich sein.

Art. 4 legt die grundlegende Bestimmung fest, dass die Vertragsparteien ein Sortenschutzrecht auf Gegenseitigkeit erteilen und dass Staatsbürger der Vertragsparteien wie Inländer zu behandeln sind (Prinzip der Gegenseitigkeit und der Inländergleichbehandlung).

#### **Zu Kapitel III (Art. 5 - 9):**

Hier werden die Schutzworaussetzungen (Art. 5), Neuheit (Art. 6), Unterscheidbarkeit (Art. 7), Homogenität (Art. 8) und Beständigkeit (Art. 9) sowohl in naturwissenschaftlich-technischer als auch formaler Weise definiert.

#### **Zu Kapitel IV (Art. 10 - 13):**

Art. 10 sieht vor, dass ein Züchter bei Behörden mehrerer Vertragsparteien eine Anmeldung (Antrag) auf Erteilung eines Schutzrechtes stellen kann. Für solche Fälle sieht Art. 11 Prioritätsrechte vor. Dabei zählt das Datum der zuerst eingebrachten Anmeldung.

Art. 12 schreibt vor, dass ein Schutzrecht erst nach Prüfung der Schutzworaussetzungen erteilt werden darf, für die Verfahrensdauer ist gemäß Art. 13 jedoch die Erteilung eines vorläufigen Schutzrechtes möglich.

#### **Zu Kapitel V (Art. 14 - 19):**

Art. 14 ist die Kernbestimmung dieses Abkommens und regelt den Inhalt des Sortenschutzrechtes als Mindestschutz. Es werden genaue Definitionen getroffen, welche Handlungen hinsichtlich einer geschützten Sorte der Zustimmung des Sortenschutzhalters bedürfen und auf welche Teile der Sorte sich das Schutzrecht bezieht (mögliche Ausweitung auf das Erntegut und auf „im wesentlichen abgeleitete Sorten“).

Gleichzeitig werden aber in Art. 15 die Ausnahmen vom Schutzrecht, insbesondere für den privaten Bereich, im Versuchswesen und für die Züchtung neuer Sorten, vorgesehen. Art. 16 regelt die Erschöpfung des Schutzrechtes als negative Abgrenzung des Wirkungsbereiches des Sortenschutzrechtes.

Art. 17 sieht vor, dass ein Schutzrecht nur aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen eine angemessene Vergütung beschränkt werden darf (Zwangslizenzen). Es steht aber dem Schutzhalters frei, jederzeit vertragliche Lizenzen zu erteilen.

Gemäß Art. 18 ist das Sortenschutzrecht als unabhängig von allfälligen Regelungen eines Verbandsstaates betreffend die Erzeugung und den Handel mit Vermehrungsmaterial zu betrachten. Dies ist eine Abgrenzung zu saatgut- und pflanzgutverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

Sortenschutzrechte sind gemäß **Art. 19** für mindestens 20 Jahre, für Bäume und Reben für mindestens 25 Jahre zu erteilen. Die Erteilung des Schutzrechtes für längere Zeiträume ist natürlich zulässig.

**Zu Kapitel VI (Art. 20):**

**Art. 20** sieht vor, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen ist. Es werden weiters Ausschließungsgründe geregelt, die den Gebrauch bestimmter, insbesondere irreführender Bezeichnungen, nicht zulassen. Daneben werden Verfahren für die Prüfung der Sortenbezeichnung im Rahmen von internationalen Veröffentlichungen in den Sortenblättern der Vertragsparteien und der Erteilung bzw. Entziehung von Sortenbezeichnungen vorgesehen. Damit soll erreicht werden, dass eine Sorte weltweit unter der gleichen Sortenbezeichnung geschützt wird bzw. Verwechslungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Die UPOV verfügt dazu über ein automatisiertes Informationssystem (CD-ROM).

**Zu Kapitel VII (Art. 21 - 22):**

**Art. 21 und 22** legen die Gründe fest, aus denen eine Sortenschutzrecht ex tunc für nichtig oder ex nunc für aufgehoben erklärt werden kann. Die Vertragsparteien können keine weiteren Nichtigkeits- oder Aufhebungsgründe vorsehen.

**Zu Kapitel VIII (Art. 23 - 29):**

In diesem Kapitel werden die organisatorischen Bestimmungen über die UPOV getroffen. Alle Vertragsparteien sind Mitglieder des Verbandes, der Rechtspersönlichkeit besitzt. Neben Staaten können nunmehr auch internationale Organisationen, wie zB. die EU, dem Verband beitreten. Daneben können beitrittswillige Staaten und andere internationale Organisationen - wie bereits derzeit die FAO, die ISTA, die OECD oder eine Reihe von internationalen Interessenvertretungen - als Beobachter zugelassen werden. Sitz des Verbandes ist Genf. Die ständigen Organe des Verbandes sind der Rat und das Verbandsbüro.

Der Rat der UPOV besteht aus den Repräsentanten der Verbandsstaaten. Jeder Staat hat eine Stimme im Rat. Der Rat ist für die Überwachung der Interessen, die Entwicklung der Union und die Annahme des Haushalts zuständig. Der Rat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus sind - falls es notwendig ist - außerordentliche Sitzungen möglich. Der Rat hat eine Reihe von technischen Komitees eingerichtet, welche sich ein- oder mehrmals im Jahr treffen.

Das Verbandsbüro der UPOV wird vom Generalsekretär geleitet. Aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Organisation für das geistige Eigentum (WIPO) - eine Organisation im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen - ist der Generaldirektor dieser Organisation auch der Generalsekretär der UPOV. Er wird von einem Vizegeneralsekretär unterstützt. Das UPOV-Sekretariat verfügt über eine kleine internationale Mitarbeiterschaft (derzeit ca. 10 Personen, davon eine Österreicherin).

Verbandssprachen sind deutsch, englisch, französisch und spanisch.

**Art. 29** regelt die Finanzen und den Haushalt der UPOV.

**Zu Kapitel IX (Art. 30 - 32):**

Hier wird vorgesehen, dass die Vertragsparteien die Grundsätze der UPOV-Akte 1991 in den nationalen Sortenschutzgesetzen umsetzen und alle Maßnahmen zur Anwendung der UPOV-Akte 1991 schaffen wie die Einrichtung einer Sortenschutzbehörde, die Einrichtung eines geregelten Verfahrens zur Erteilung des Schutzrechtes einschließlich der Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln und die Herausgabe einer periodischen Publikation zum Sortenschutz.

Weiters werden Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und zwischen Vertragsparteien und der UPOV selbst aufgestellt.

**Zu Kapitel X (Art. 33 - 42):**

Hier werden die völkerrechtlichen Verfahren zum Beitritt und zur Ratifikation der UPOV-Akte 1991 geregelt, aber auch über eine Kündigung der Mitgliedschaft. Daneben werden eine Reihe von formellen Anforderungen beim Beitritt zur UPOV-Akte 1991 geregelt (Informationspflichten, Hinterlegung und Aufbewahrung der Beitrittsurkunden, etc). Weiters liegen Regelungen über das Inkrafttreten der UPOV-Akte 1991 nach Ratifikation durch eine bestimmte Anzahl von Staaten vor. Nach Inkrafttreten der UPOV-Akte 1991 am 24. April 1998 ist der Beitritt zur UPOV-Akte 1978 nicht mehr möglich.

Derzeit (Stand August 2000) sind 46 Staaten Vertragsparteien der UPOV. Davon sind 2 Staaten (Belgien, Spanien) noch an die UPOV-Akte 1961/ 1972 gebunden, 13 Staaten sind bereits der UPOV-Akte 1991

beigetreten (Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Israel, Japan, Kirgisien, Niederlande, Republik Moldawien, Slowenien, Schweden, Vereinigtes Königreich und USA). Die restlichen Staaten (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Canada, China, Columbien, Tschechische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Kenia, Mexico, Neuseeland, Norwegen, Panama, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Südafrika, Schweiz, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay) sind wie Österreich an die UPOV-Akte 1978 gebunden. Eine Vielzahl dieser Staaten bereiten aber den Beitritt zur UPOV-Akte 1991 vor. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des TRIPS-Abkommens, ein geeignetes Schutzsystem für Pflanzenzüchtungen vorzusehen, beabsichtigen eine Reihe von Staaten, der UPOV-Akte 1991 beizutreten. Es ist mit einer verstärkten Erweiterung des Verbandes auf ca. 60 Staaten zu rechnen.